



The European Law Students' Association
PASSAU

Satzung

Von ELSA-Passau e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung im Jahr 1989

Geändert von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ELSA-Passau“ – in der vollständigen Form Fakultätsgruppe Passau der European Law Students' Association“.
- (2) ELSA-Passau ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Passau der deutschen Sektion der European Law Students' Association (ELSA-Deutschland e. V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA-International, Sitz Amsterdam.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des örtlichen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Passau.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ¹ Ziel des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Studenten der Rechtswissenschaften und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen vor allem in Europa. ² Durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung und Rechtsberufe, sowie die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen soll das Verhältnis zu fremden Rechtsordnungen verbessert, sowie internationale Beziehungen gefördert und hierdurch ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.
- (2) ELSA-Passau erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e. V. und ELSA-International an und unterstützt deren Ziele.
- (3) Der Verein ist politisch neutral, er arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

¹ Zur Erreichung dieser Ziele wirkt ELSA-Passau an den wissenschaftlichen Projekten und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e. V. und ELSA-International mit. ² Zudem veranstaltet ELSA-Passau eigene Aktivitäten, z. B. Seminare, Vorträge und Exkursionen, führt Auslandsstudienberatung durch und gibt Publikationen heraus.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ ELSA-Passau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden. ⁴ Der Vorstand ist zur sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Universität Passau e. V., Sitz Passau, der es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Studentenaustauschprogramme zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹ Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. ² Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Werktag der 2. Woche nach Vorlesungsbeginn für das betreffende Semester per Lastschrift eingezogen. ³ Der Mitgliedsbeitrag von Neuzugängen wird nach Eingang des Mitgliedsantrags für das laufende Semester eingezogen.
- (2) ¹ Des Weiteren finanziert ELSA-Passau seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Zuschüsse von Stiftungen oder Spenden. ² Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Mitglied der Vereinigung kann
 - a. jeder an der Universität Passau immatrikulierte Student der Rechtswissenschaften,
 - b. jeder Student, Rechtsreferendar oder junge Jurist, der an der Universität Passau für das Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert war,
 - c. jeder an der juristischen Fakultät der Universität Passau als Doktorand Angenommene oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter Tätige,werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. ² Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) ¹ Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet. ² Er entscheidet, wann die Voraussetzungen für einen „jungen Juristen“ noch zutreffen und ist dabei an Beschlüsse von ELSA-Deutschland e. V. und ELSA International gebunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins:
 - a. durch Austritt, der für das laufende Semester vor dem in § 5 I 2 genannten Termin des
 - b. Lastschrifteneinzugs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

- c. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch feststellenden Beschluss des
 - d. Vorstands
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2) durch Ausschluss (Abs. 3) oder
 - f. durch Tod (§ 38 BGB)
- (2) Sind Mitglieder während zwei Semester mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand per Beschluss die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (3) ¹ Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. ² Bei geringfügigeren Verstößen können auch andere Disziplinarmaßnahmen, z. B. das Ruhen der Mitgliedschaft für maximal ein Jahr oder einen Verweis, beschlossen werden.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ² Sie ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einzuberufen. ³ Sie wird von einem, vom Präsidenten vorgeschlagenen und dann von den anwesenden Stimmen mit einfacher Mehrheit bestätigten Versammlungsleiter geführt. ⁴ Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 11),
 - b. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechnungsberichte,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1),
 - e. Beschlussfassung über eigene Aktivitäten und über die Beteiligung an Aktivitäten von
 - f. ELSA-Deutschland e. V. und ELSA-International (§ 3),
 - g. Ausschluss von Mitgliedern sowie Beschluss über Disziplinarmaßnahmen (§ 7 Abs. 3),
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen (§ 16),
 - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 17).
- (2) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und kann weitere Ersatzrechnungsprüfer wählen. ² Diese überprüfen Finanzgebahren und Kassenführung. ³ Sie legen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (4) ¹ Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, im Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten. ² Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. ³ Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann eine Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden.
- (6) Die Einladung hat mindestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (7) ¹ Jedes Mitglied hat zu der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. ² Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (8) ¹ Über die Mitgliederversammlung wird von einem, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer Protokoll geführt. ² Dieses wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.
- (9) ¹ Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ² Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung von ELSA-Passau e.V. ist ein Beschlussbuch zu führen. ³ In diesem sind Datum, Beschreibung laut Antrag und Abstimmungsergebnis festzuhalten. ⁴ Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung von ELSA-Passau e.V. hat das Recht zur Einsichtnahme in das Beschlussbuch.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen, ist diese innerhalb von 10 Werktagen durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Ihr stehen die gleichen Rechte zu wie der regulären Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie den Vorstand für „Academic Activities“, „Seminars & Conferences“, „Student Trainee Exchange Programme“ und „Marketing“, „Mitgliederbetreuung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“. ² Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) ¹ Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. ² Er vertritt den Verein nach außen. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) ¹ Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. ² Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus oder bleibt der Posten auch im darauf folgenden Jahr unbesetzt, kann der Vorstand von ELSA-Passau e.V. kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, solange der Kandidat nicht zuvor von der Mitgliederversammlung für diesen Posten abgelehnt wurde. ³ Dieses Ersatzmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.
- (4) ¹ Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. ² Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. ³ Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Stimmen des Präsidiums. ⁴ Der Vorstand ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes beschlussfähig. ⁵ Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) ¹ Der Vorstand im Sinne des BGB führt die Geschäfte des Vereins. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Kooptierung von Direktoren und Assistenten,
 - c. Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit sowie
 - d. Treffen von Finanzentscheidungen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Erstellen eines Tätigkeitsberichts,
 - b. Aufnahme von Mitgliedern,
 - c. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliedsliste sowie
 - d. Vertretung gegenüber ELSA-Deutschland e. V. und ELSA-International.
- (3) Der Schatzmeister führt die Bücher und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 13 Direktoren und Assistenten

- (1) Direktoren und Assistenten erstatten sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) ¹ Die Direktoren und Assistenten müssen auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. ² Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, hat der Vorstand die Kooptierung zurückzunehmen.

§ 14 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹ Der Vorstand kann natürlichen Personen des öffentlichen Lebens eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ² Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Verein.
- (2) ¹ Der Vorstand kann juristischen als auch natürlichen Personen eine Mitgliedschaft im Förderkreis antragen. ² Der Förderkreis unterstützt den Verein in finanzieller Hinsicht im Rahmen eines festgelegten Beitrages.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder des Vereins.

§ 15 Nationale Vertretung

- (1) Die Vertretung von ELSA-Passau in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e. V. erfolgt nach deren Satzung.
- (2) Delegierte sind der Vorstand oder durch den Vorstand gewählte Mitglieder des Vereins.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei der beschlussfähigen Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 3). Der Text der vorgesehenen Satzungsänderung, der in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt wird, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Satzungsänderung ist gemäß § 7 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) ¹ Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ² Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- ¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen. ² Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ³ Für das Vereinsvermögen gilt im Falle der Auflösung § 4 Abs. 4 der Satzung.